

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0395-I/A/5/2016

Wien, am 16. Februar 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11308/J des Abg. Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

- *Nach welchen konkreten Normen bzw. Regularien soll eine Überprüfung von verwandten Erzeugnissen vonstattengehen?*

Die Überprüfung von verwandten Erzeugnissen folgt den Vorgaben der RL 2014/40/EU sowie dem Tabak- und Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG), BGBl. I Nr. 22/2016. Konkrete technische Normen für die Untersuchung verwandter Erzeugnisse werden derzeit auf europäischer Ebene unter der Beteiligung Österreichs erarbeitet bzw. weiterentwickelt. Bis zum Vorliegen umfassender europäischer Standards werden Inhaltsstoffe und Zusatzstoffe wie z.B. in Liquids von e-Zigaretten mit geeigneten validierten und akkreditierten Methoden überprüft. Dabei werden Methodenvorschriften der CORRESTER (Cooperation Centre for Scientific Research Relative to Tobacco) angewendet.

Frage 2:

- *Wie wird eine solche Überprüfung in weiterer Folge durchgeführt werden und von wem?*

§ 9 TNRSG determiniert inhaltlich die Vorgangsweise bei der Kontrolle der Einhaltung der §§ 4 bis 4c, 8 bis 8c und 10 bis 10f TNRSG durch besonders geschulte Organe mit einschlägigen Kenntnissen der Warenkunde und der einschlägigen Rechtsvorschriften. Dabei kann sich die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen der Mitwirkung der Österreichischen Agentur für Gesundheit- und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bedienen. Proben zu Produkten, die unter das TNRSG fallen, werden von Inspektorinnen bzw. Inspektoren gezogen, die vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hierzu autorisiert sind. Mit der Begutachtung und Untersuchung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sind gemäß § 10 Abs. 2 TNRSG die AGES oder vergleichbare inländische oder ausländische Einrichtungen zu beauftragen.

Frage 3:

- *Wo genau können sich Herstellerinnen bzw. Hersteller oder Importeurinnen bzw. Importeure über jene Normen und Regularien, nach welchen verwandte Erzeugnisse überprüft werden, erkundigen?*

Validierte und akkreditierte Methoden zur Untersuchung von Tabakerzeugnissen und verwandter Erzeugnisse werden auf der Homepage der AGES veröffentlicht. Informationen zum Untersuchungsumfang von amtlichen Gegenproben können bei der AGES erfragt werden.

Technische Normen können über das Österreichische Normungsinstitut, Austrian Standards, bezogen werden.

Frage 4:

- *Nach welchem System bzw. aufgrund welcher Faktoren oder Daten wurde die pauschalierte Jahresgebühr für Liquids von e-Zigaretten (Kartuschen, Nachfüllbehälter, Einwegverdampfer), von 0,4 Cent je angefangenen 10ml berechnet?*

Die Kosten für die Kontrolle und amtliche Untersuchung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen im Sinne der §§ 9 und 10 TNRSG sind in der „Verordnung hinsichtlich der Festlegung einer kostendeckenden Jahresgebühr für die Überwachung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und von kostendeckenden Gebühren für die Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse (TabGebV; BGBl. II Nr. 43/2017)“ - bis zur erstmaligen Evaluierung mit 31. August 2018 - unter Berücksichtigung des voraussichtlichen finanziellen Aufwands für Kontrolltätigkeiten angemessen und marktkonform festgelegt. Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe wurden die durchschnittlichen Verkaufspreise der Produkte als auch die zu erwartenden Untersuchungsumfänge berücksichtigt. Die Verkaufspreise für 20 Zigaretten und 10 ml Liquid sind vergleichbar. Die leicht höheren Gebühren

für „e-Produkte“ sind auf Grund des höheren Untersuchungsaufwands wegen der Produktvielfalt und der zusätzlichen Überprüfung der Hardware (z.B. „Verdampfer“) festgelegt worden.

Frage 5:

- *Wofür wird diese Jahresgebühr, abgesehen von den im Entwurf festgelegten Leistungen, explizit eingehoben?*

Die verkaufsmengenbezogene pauschale Jahresgebühr soll die Kosten der gemäß §§ 9 und 10 TNRSG durchzuführenden Kontrollen und amtlichen Untersuchungen abdecken. Unter Berücksichtigung von soweit bisher bekannten und auf dem österreichischen Markt vertriebenen ca. 3.800 klassischen Tabakerzeugnissen bzw. verwandten Erzeugnissen deckt die Jahresgebühr die nach dem TNRSG und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich Meldetätigkeiten, Kontrolltätigkeiten, Datenanalyse und –bewertung, Laboruntersuchungen, Risikobewertung und Bewertung von Studien ab. Die Aufwendungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen als Behörde werden nicht durch die pauschalierte Jahresgebühr getragen, sondern vom Bund finanziert.

Frage 6:

- *Wie hoch wird der Arbeitsaufwand bzw. Verwaltungsaufwand für die entsprechenden Überprüfungen ausfallen?*

Die Kosten der gesetzlich durchzuführenden Kontrollen wurden insgesamt - unter Berücksichtigung des voraussichtlichen finanziellen Aufwands für Kontrolltätigkeiten angemessen und marktkonform - mit ca. € 2,1 Mio. pro Jahr festgelegt.

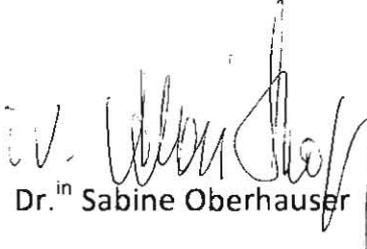
Nähere Angaben über den konkreten Arbeits- bzw. Verwaltungsaufwand für die einzelnen Überprüfungstätigkeiten können derzeit in Ermangelung einer hinreichend gesicherten Datenlage nicht getroffen werden.

Eine Evaluierung der Höhe der pauschalierten Jahresgebühr als Grundlage für deren Anpassung findet erstmals mit 31. August 2018 statt und ist jährlich wiederkehrend unter Berücksichtigung des tatsächlichen finanziellen Aufwands für Kontrolltätigkeiten aus dem Vorjahr durchzuführen.

Fragen 7 bis 9:

- *Warum wurde die Ages beauftragt?*
- *Gab es eine öffentliche Ausschreibung?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Wie auch bereits zu Frage 2 ausgeführt, kann sich die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen gemäß §§ 9 und 10 TNRSG bei der Kontrolle und amtlichen Untersuchung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen der Mitwirkung der AGES bedienen und insbesondere Kontrollorgane aus dem Kreis der Beschäftigten der Agentur bestellen.



Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

